

Gesetzentwurf

Hannover, den 10.10.2023

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Die Anlage 2 (zu § 111 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (Nds. GVBl. S. 32, 168), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
„1	Feststellungserklärung nach § 1059 a Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und Abs. 2, auch in Verbindung mit den §§ 1059 e und 1092 Abs. 2 sowie mit § 1098 Abs. 3, des Bürgerlichen Gesetzbuchs	35 bis 600“.

2. In Nummer 3.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „10 bis 250“ durch die Angabe „15 bis 375“ ersetzt.
3. In Nummer 3.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
4. In Nummer 3.3 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „10 bis 250“ durch die Angabe „15 bis 375“ ersetzt.
5. In Nummer 3.4 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „10 bis 75“ durch die Angabe „15 bis 110“ ersetzt.
6. Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
„6.1	Bestellung zur Notarin oder zum Notar (§ 12 Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung - BNotO) Anmerkung: Die Gebühr entsteht nicht bei erneuter Bestellung nach § 48 b Abs. 2 Satz 1 oder § 48 c Abs. 3 Satz 1 BNotO.	600“.

7. Die Anmerkung nach Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:

„Anmerkung zu den Nummern 6.1 bis 6.3:

Neben den Gebühren nach den Nummern 6.1 bis 6.3 wird eine Dokumentenpauschale (Nummer 2000 Nr. 1 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes) für Abschriften erhoben, die anzufertigen waren, weil die Bewerbungsunterlagen nicht in ausreichender Stückzahl eingereicht worden sind. Bewirbt sich eine Person zeitgleich auf mehrere ausgeschriebene Notarstellen, so werden Gebühren nach den Nummern 6.2 und 6.3 für jede Versagung der Bestellung und jede Rücknahme der Bewerbung erhoben.“

8. In Nummer 6.4 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „175“ durch die Zahl „190“ ersetzt.
9. In Nummer 6.5.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „100“ durch die Zahl „110“ ersetzt.
10. In Nummer 6.5.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „50“ durch die Zahl „55“ ersetzt.

11. Die Nummern 6.6.1 bis 6.6.3 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
„6.6.1	bei weniger als 400 in der Urkundenrolle und im Urkundenverzeichnis zu notierenden Geschäften im Prüfungszeitraum	360
6.6.2	bei 400 bis 2 000 in der Urkundenrolle und im Urkundenverzeichnis zu notierenden Geschäften im Prüfungszeitraum	720
6.6.3	bei mehr als 2 000 in der Urkundenrolle und im Urkundenverzeichnis zu notierenden Geschäften im Prüfungszeitraum	1 080“.

12. In Nummer 7.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „300“ durch die Zahl „400“ ersetzt.

13. In Nummer 7.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „200“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Die Nummern 6.6.1 bis 6.6.3 der Anlage 2 (zu § 111 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
„6.6.1	bei weniger als 400 im Urkundenverzeichnis zu notierenden Geschäften im Prüfungszeitraum	360
6.6.2	bei 400 bis 2 000 im Urkundenverzeichnis zu notierenden Geschäften im Prüfungszeitraum	720
6.6.3	bei mehr als 2 000 im Urkundenverzeichnis zu notierenden Geschäften im Prüfungszeitraum	1 080“.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs

Der Entwurf dient der Anpassung von langjährig unveränderten Gebühren an die Entwicklung der Kaufkraft.

Einer Empfehlung des Landesrechnungshofs folgend sollen die Gebühren für die Prüfung der Amtsgeschäfte der Notarinnen und Notare angemessen angehoben und auch weitere Gebühren wegen der gestiegenen Personalkosten unter Berücksichtigung der Entwicklung der Kaufkraft angepasst werden.

Die im Gebührenverzeichnis zu § 111 Abs. 2 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG) geregelte Gebühr für die Feststellungserklärung, die für die Übertragbarkeit eines Nießbrauchs, einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit oder eines Vorkaufsrechts von einer juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft auf einen anderen erforderlich ist, ist mit Ausnahme einer Glättung im Zuge der Euromstellung seit dem Jahr 1985 unverändert.

Die Gebühren in Hinterlegungssachen für die Annahme, Verwaltung und Herausgabe von Geld eines fremden Währungsgebiets, Wertpapieren, sonstigen Urkunden und Kostbarkeiten sind mit Ausnahme einer Glättung im Zuge der Euroumstellung seit dem Jahr 1992 nicht erhöht worden.

Die Gebühren in Notarangelegenheiten für die Bestellung, die Versagung der Bestellung, die Rücknahme der Bewerbung, die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit sowie über die Notarvertreterbestellung und die Gebühren für die regelmäßige Prüfung der Amtsführung sind seit ihrer Einführung mit Wirkung vom 1. Mai 2006 durch Gesetz vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 181) unverändert.

Ebenso verhält es sich mit den Gebühren in Angelegenheiten nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung von Juristinnen und Juristen (NJAG). Die Gebühren für die Zurückweisung oder Rücknahme des Widerspruchs in einem Vorverfahren nach § 13 Abs. 5 NJAG sind seit ihrer Einführung im Jahr 2006 nicht erhöht worden.

Demgegenüber sind die allgemeinen Verbraucherpreise seit 1992 bis Dezember 2020 um rund 50 % und seit 2006 bis Dezember 2020 um rund 20 % gestiegen. Die Anpassung der Gebühren soll daher eine angemessene Kostendeckung gewährleisten. Diese Anpassung unter Zugrundelegung der Kostensteigerung bis Ende 2020 ist insbesondere gerechtfertigt, legt man die zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen zugrunde, die zwischen 1992 und Oktober 2022 ca. 70 % und zwischen 2006 und Oktober 2022 ca. 30 % ausmachten.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Regelungen können die verfolgten Ziele erreicht werden.

Mit der Gebührenanpassung wird die Entwicklung der Verbraucherpreise bis Ende des Jahres 2020 ebenso aufgegriffen wie der jeweils durch die Bearbeitung der Anträge und Verfahren vor allem durch die gestiegenen Besoldungen entstehende Aufwand. Durch sie wird jährlich ein um ca. 52 000 Euro erhöhtes Gebührenaufkommen erzielt.

Gleichwertige Alternativen bestehen nicht.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels, Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung, Auswirkungen auf Familien und Auswirkungen auf die Digitalisierung (Digitalcheck).

Keine.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die jährlichen Mehreinnahmen aufgrund der vorgeschlagenen Erhöhung der Festgebühren (Nummern 3.2, 6.1, 6.4, 6.5.1, 6.5.2, 6.6.1, 6.6.2 und 6.6.3 der Anlage 2 zu § 111 Abs. 2 NJG) belaufen sich auf ca. 50 000 Euro.

Demgegenüber sind die jährlichen Mehreinnahmen aufgrund der vorgeschlagenen Erhöhung der Rahmengebühren (Nummern 1, 3.1, 3.3, 3.4, 7.1 und 7.2 der Anlage 2 zu § 111 Abs. 2 NJG) nicht genau bezifferbar. Ausgehend von der durchschnittlichen Anzahl von Geschäften der letzten vier Jahre und der Erhöhung der Rahmenhöchstgrenze um 50 % ergeben sich Mehreinnahmen von rund 2 000 Euro. Nicht darin enthalten sind die Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Rahmengrenzen der Nummern 7.1 und 7.2 der Anlage 2 zu § 111 Abs. 2 NJG. Diese lassen sich nicht exakt prognostizieren.

Die vorgeschlagenen Änderungen verursachen einmaligen Erfüllungsaufwand für das Land durch die notwendigen Anpassungen der bei den Gerichten verwendeten Fachanwendungen. Dieser Aufwand ist jedoch derart gering, dass diese Kosten zu vernachlässigen sind.

Zur Umsetzung entsteht kein zusätzlicher Personal- und Stellenbedarf.

Außerhalb der Verwaltung erhöhen sich für die Notarinnen und Notare die Sachaufwände insbesondere für die Bestellung zur Notarin oder zum Notar, für die regelmäßige Prüfung ihrer Amtsführung, der Notarvertreterbestellung sowie auch für weitere Notarangelegenheiten um 10 bis 20 %.

V. Anhörungen

Im Rahmen der Verbandsanhörung ist 21 Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Davon hat lediglich die Notarkammer Oldenburg Gebrauch gemacht, die wegen der Einführung des Urkundenverzeichnisses eine Anpassung der Nummern 6.6.1, 6.6.2 und 6.6.3 der Anlage 2 zu § 111 Abs. 1 NJG anregt hat. Diese Anregung ist aufgegriffen worden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Anlage 2 des Niedersächsischen Justizgesetzes):

Zu Nummer 1 (Nummer 1 der Anlage 2):

Die Rahmengebühr für die Feststellungserklärung nach § 1059 a Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit den §§ 1059 e und 1092 Abs. 2 sowie mit § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), ist seit 1985 (Gesetz vom 16. März 1985, Nds. GVBl. S. 77) bis auf eine zum 1. Januar 2011 in Kraft getretene Änderung zur Glättung durch die Euroumstellung von 25,60 bis 383,40 Euro auf 25 bis 400 Euro nicht erhöht worden. Im Hinblick auf die Entwicklung des Verbraucherpreises seit 1985 bis Dezember 2020 und auf die Gebührenhöhe in anderen Bundesländern, die Gebühren bis zu 850 Euro vorsehen, werden die Mindest- und die Höchstgebühr des Gebührenrahmens um 50 % erhöht.

Die Rahmenmindestgebühr wird auf einen glatten Betrag von 35 Euro abgerundet.

Durch Gesetz vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 990) ist § 1059 a BGB um einen Absatz 2 ergänzt worden, wonach einer juristischen Person eine rechtsfähige Personengesellschaft gleichsteht. Die Verweisung in Nummer 1 der Anlage 2 auf § 1059 a Abs. 2 BGB dient der Klarstellung, dass neben dem in § 1059 a Abs. 1 BGB genannten Personenkreis die Regelungen zur Feststellung nach § 1059 a Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 BGB auch für rechtsfähige Personengesellschaften gelten.

Zu den Nummern 2 bis 5 (Nummern 3.1 bis 3.4 der Anlage 2):

Die Gebühren für die Werthinterlegung sind seit ihrer Einführung im Jahr 1992 nicht erhöht worden. Genau wie bei der Gebühr nach Nummer 1 ist lediglich eine durch die Euroumstellung erforderlich gewordene Glättung der Gebührenbeträge durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 553) zum 1. Januar 2011 erfolgt. Die Verbraucherpreise sind seit 1992 bis Dezember 2020 um rund 50 % gestiegen. Die Gebühren werden daher entsprechend angehoben.

Zu Nummer 2 (Nummer 3.1 der Anlage 2):

Die Rahmengebühr für die Annahme, Verwaltung und Herausgabe von Geld eines fremden Währungsgebiets, Wertpapieren, sonstigen Urkunden und Kostbarkeiten je Annahmeverfügung nach § 8 des Niedersächsischen Hinterlegungsgesetzes (NHG) wird von 15 bis 375 Euro angehoben.

Zu Nummer 3 (Nummer 3.2 der Anlage 2):

Die Gebühr für die Anzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 2 NHG wird auf 15 Euro angehoben.

Zu Nummer 4 (Nummer 3.3 der Anlage 2):

Die Gebühr für die Zurückweisung einer Beschwerde wird auf 15 bis 375 Euro angehoben.

Zu Nummer 5 (Nummer 3.4 der Anlage 2):

Die Gebühr für die Zurücknahme einer Beschwerde wird auf 15 bis 110 Euro angehoben. Dabei soll die Rahmenhöchstgebühr auf einen glatten Betrag von 110 Euro abgerundet werden.

Zu Nummer 6 (Nummer 6.1 der Anlage 2):

Die Rechtsgrundlage für die Bestellung zur Notarin oder zum Notar ist nur in § 12 Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung (BnotO) geregelt. Der Klammerzusatz in Nummer 6.1 der Anlage 2 wird entsprechend angepasst.

Die Gebühr für die Bestellung zur Notarin oder zum Notar soll aufgrund der allgemeinen Verbraucherpreisentwicklung seit dem Jahr 2006 und der gestiegenen Personalkosten um 20 % auf 600 Euro erhöht werden.

Um sicherzustellen, dass bei erneuter Bestellung nach § 48 b Abs. 2 Satz 1 oder § 48 c Abs. 3 Satz 1 keine Gebühr nach Nummer 6.1 erhoben wird, wird Nummer 6.1 um eine Anmerkung ergänzt.

Zu Nummer 7 (Anmerkung zu den Nummern 6.1 bis 6.3 der Anlage 2):

Durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) ist das Erfordernis der dreijährigen örtlichen Wartefrist für angehende (Anwalts-)Notarinnen und (Anwalts-)Notare für den Fall gelockert worden, dass keine Bewerbung diese Voraussetzung erfüllt. In diesem Fall kommt auch die Bestellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers aus einem angrenzenden Amtsgerichtsbezirk in Betracht (vgl. § 5 b Abs. 3 Satz 1 BNotO). Damit werden Mehrfachbewerbungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten möglich; diese können sich im eigenen, aber auch in allen angrenzenden Amtsgerichtsbezirken auf ausgeschriebene Notarstellen bewerben. Bei der Änderung der Überschrift handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Durch den anzufügenden Satz 2 wird klargestellt, dass im Fall solcher Mehrfachbewerbungen die Gebühren für die Versagung der Bestellung oder Rücknahme der Bewerbung für jede Bewerbung gesondert anfallen. Das trägt dem Mehraufwand Rechnung, der durch die Mehrfachbewerbungen im Besetzungsverfahren entsteht.

Zu Nummer 8 (Nummer 6.4 der Anlage 2):

Die Gebühr für einen Antrag auf Genehmigung nach § 8 Abs. 3 BNotO wird unter Berücksichtigung der Gebührenhöhe in anderen Bundesländern um 10 % von 175 auf 190 Euro angehoben.

Zu den Nummern 9 und 10 (Nummern 6.5.1 und 6.5.2 der Anlage 2):

Die Gebühren für die Entscheidung über eine Notarvertreterbestellung sollen unter Berücksichtigung der Gebühren in anderen Bundesländern, in denen bis zu 110 Euro entstehen, moderat auf 110 bzw. 55 Euro angehoben werden.

Zu Nummer 11:

Nummer 6.6.1 der Anlage 2

Die Gebühr für die regelmäßige Prüfung der Amtsführung nach § 93 Abs. 1 Satz 1 BNotO bei weniger als 400 in der Urkundenrolle zu notierenden Geschäften im Prüfungszeitraum wird aufgrund der allgemeinen Verbraucherpreisentwicklung um 20 % von 300 auf 360 Euro angehoben. Durch das Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) wurde die Urkundenrolle samt Namensverzeichnis und Erbvertragsverzeichnis seit dem 1. Januar 2022 vollständig durch das gemäß § 55 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes im Elektronischen Urkundenarchiv zu führende Urkundenverzeichnis ersetzt. Wegen des in § 15 Abs. 1 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare normierten Prüfungsintervalls, wonach die regelmäßige Prüfung der Amtsführung der Notarin oder des Notars (§ 93 Abs. 1 Satz 1 BNotO) in der Regel in Abständen von vier Jahren zu erfolgen hat, ist Grundlage für die Bemessung der Gebühr für die Prüfung der Amtsführung neben der Anzahl der im Urkundenverzeichnis zu notierenden Geschäfte bis zum 31. Dezember 2025 die Anzahl der in der Urkundenrolle bis zum 31. Dezember 2021 zu notierenden Geschäfte im Prüfungszeitraum.

Nummer 6.6.2 der Anlage 2

Die Gebühr für die regelmäßige Prüfung der Amtsführung bei 400 bis 2 000 in der Urkundenrolle zu notierenden Geschäften im Prüfungszeitraum wird aufgrund der allgemeinen Verbraucherpreisentwicklung um 20 % von 600 auf 720 Euro angehoben. Der Gebührentatbestand ist im Hinblick auf das seit dem 1. Januar 2022 zu führende Urkundenverzeichnis anzupassen. Auf die Begründung zu Nummer 6.6.1 wird verwiesen.

Nummer 6.6.3 der Anlage 2

Die Gebühr für die regelmäßige Prüfung der Amtsführung bei mehr als 2 000 in der Urkundenrolle zu notierenden Geschäften im Prüfungszeitraum wird aufgrund der allgemeinen Verbraucherpreisentwicklung um 20 % von 900 auf 1 080 Euro angehoben. Der Gebührentatbestand ist im Hinblick auf das seit dem 1. Januar 2022 zu führende Urkundenverzeichnis anzupassen. Auf die Begründung zu Nummer 6.6.1 wird verwiesen.

Zu den Nummern 12 und 13 (Nummern 7.1 und 7.2 der Anlage 2):

Der Gebührenrahmen für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs gegen Prüfungsentscheidungen des Landesjustizprüfungsamtes (LJPA) ist seit der Einführung von Gebühren für Widerspruchsverfahren zum 1. Mai 2006 durch Gesetz vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 181) unverändert und nicht mehr auskömmlich.

Das Widerspruchsverfahren kann neben den Prüfungsbedingungen jede einzelne Klausurbewertung (im ersten Examen bis zu sechs, im zweiten Examen bis zu acht Leistungen) sowie die mündliche Prüfung zum Gegenstand haben. Der Bearbeitungsaufwand steigt mit jeder angegriffenen Prüfungsleistung (Klausurbearbeitung bzw. mündlicher Prüfungsteil). Nach Abschnitt C Nr. I.3 der seit dem 1. Mai 2020 geltenden Richtlinie „Vergütung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten in der niedersächsischen Justiz“ (AV des Justizministeriums vom 7. April 2020 - Nds. RPfl. S. 155, 231) wird dem Prüfungspersonal für die Fertigung von Stellungnahmen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens eine Prüfungsvergütung in Höhe von 28 Euro je Stellungnahme gewährt. Hinzu kommen die dem LJPA entstehenden Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung.

Die Anpassung des Gebührenrahmens auf 50 Euro bis 400 Euro (Nummer 7.1 - für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens) bzw. 30 Euro bis 300 Euro (Nummer 7.2 - bei Rücknahme des Widerspruchs) ist erforderlich und angemessen, da die bisherige Gebührenspreize die der Verwaltung entstehenden Kosten nur unzureichend abdeckt.

Zu Artikel 2 (weitere Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes):

Da wegen des zu Artikel 1 Nr. 11 dargelegten Prüfungsintervalls von vier Jahren und der Einführung des Urkundenverzeichnisses zum 1. Januar 2022 nach dem 31. Dezember 2025 Eintragungen der Urkundenrolle nicht mehr maßgeblich sein können, ist der Gegenstand der Gebühren ab dem 1. Januar 2026 anzupassen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Anpassungen.